

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 25. Oktober 2023

Botschaft über die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes der Katholischen Landeskirche Thurgau und die Festlegung der Parameter des Finanzausgleichs 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes der Katholischen Landeskirche Thurgau sowie für die Festlegung der Höhe der Parameter des Finanzausgleichs, die gemäss dem ab 1. Januar 2024 geltenden Finanzausgleichsgesetz der Katholischen Landeskirche (kurz FAGKL, RB 188.25) in die Zuständigkeit der Synode fallen.

A Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes der Katholischen Landeskirche Thurgau

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 12. Juni 2023 das Finanzausgleichsgesetz der Katholischen Landeskirche, kurz FAGKL (RB 188.25), beschlossen, welches die bisher geltende Verordnung über den Finanzausgleich und die Zentralsteuer (RB 188.252) per 1. Januar 2024 ersetzen wird. Mit der Revision wurde bezweckt, den Mechanismus des Finanzausgleichs zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten.

Der Kirchenrat der Katholischen Landeskirche legt Ihnen vor dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes eine Teilrevision vor, Gründe dafür sind:

1 Flexiblere Anpassung beim Immobilienbeitrag

Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz wird den finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden als eine von drei Komponenten ein pauschaler Immobilienbeitrag vergütet. Grundlage bilden die Gebäudeversicherungswerte (GVW) der Sakralgebäude, die in der Unterhaltspflicht der Kirchgemeinden stehen. Der Immobilienbeitrag wird gemäss § 10 Abs. 2 FAGKL in drei Staffeln ermittelt:

- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 1 Mio. bis 2.9 Mio. Franken
- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 3 Mio. bis 7.9 Mio. Franken
- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 8 Mio. Franken

Diese Immobilienbeitragspauschalen werden im Abstand von vier Jahren durch den Kirchenrat geprüft und anschliessend auf Antrag des Kirchenrats von der Synode festgelegt (§ 17 Abs. 2 Ziff. 4 FAGKL).

In der Modellberechnung vom Juni 2023 rechnete der Kirchenrat mit folgenden Pauschalbeträgen:

Gebäudeversicherungswert ab 1 Mio. bis 2.9 Mio. Franken	CHF 35'000
Gebäudeversicherungswert ab 3 Mio. bis 7.9 Mio. Franken	CHF 45'000
Gebäudeversicherungswert ab 8 Mio. Franken	CHF 55'000

Die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau hat im Jahr 2023 die Gebäudeversicherungswerte aller sakralen Gebäude in den Kirchengemeinden überprüft. Diese Überprüfung hat eine durchschnittliche Erhöhung der Gebäudeversicherungswerte der Sakralgebäude von rund 12.41 % ergeben. Die Anpassung der Versicherungswerte in dieser Grössenordnung führt zu einer Verlagerung der im Gesetz festgelegten Staffelung der Versicherungswerte, was zur Folge hat, dass die Modellberechnung, welche Grundlage für das Gesetz war, nicht mehr folgerichtig ist. Vornehmlich bei Kirchen und Kapellen in der ersten Kategorie hat sich durch die Neubewertung des Gebäudeversicherungswertes eine Verschiebung ergeben, weswegen es angezeigt ist, vor allem diese Kategorie neu zu definieren und die zweite respektive dritte Kategorie in der Folge anzupassen. Bei den Sakralgebäuden, die bisher schon einen hohen Gebäudeversicherungswert aufwiesen, stellt die Neubewertung der Gebäudeversicherungswerte hinsichtlich der Kategorienstaffelung keine Verschiebung dar, da diese ohnehin bereits in die dritte Kategorie der Staffelung fielen.

Der Kirchenrat sieht daher den Bedarf, die Staffelung der im Gesetz definierten Gebäudeversicherungswerte anzupassen:

- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 1.8 Mio. bis 3.9 Mio. Franken
- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 4 Mio. bis 8.4 Mio. Franken
- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 8.5 Mio. Franken

Um bei künftigen Überprüfungen durch die kantonale Gebäudeversicherung eine flexiblere Beschlussmöglichkeit bei dieser Komponente zu erlangen, erachtet es der Kirchenrat als sinnvoll, § 10 Abs. 2 FAGKL dahingehend anzupassen, dass neben den Immobilienbeitragspauschalen auch die Staffelung der Kategorien durch die Synode - anhand der überprüften Gebäudeversicherungswerte - erfolgen kann. Folglich werden im Gesetzestext bei der Komponente der Immobilienbeitragspauschale keine fixen Beträge mehr definiert. Dies hat den Vorteil, dass die Synode alle vier Jahre im Rahmen des Synodenbeschlusses zu den Parametern des Finanzausgleichs die Werte festlegen und somit auf künftige Neueinstufungen der Gebäudeversicherung reagieren kann, ohne jedes Mal eine Gesetzesänderung beschliessen zu müssen. Der Kirchenrat soll neben den Pauschalen auch die Staffelung der Kategorien mindestens alle vier Jahre vornehmen, was eine Ergänzung in § 11 FAGKL sowie bei den Zuständigkeiten in § 17 Abs. 2 Ziff. 4 FAGKL erfordert.

Für die bisher finanzausgleichsberechtigten Kirchengemeinden werden aufgrund der Neueinteilung keine Veränderungen verursacht.

2 Antrag A

Der Kirchenrat beantragt der Synode, sie möge das Finanzausgleichsgesetz der katholischen Landeskirche Thurgau (RB 188.25) mit nachfolgendem Beschluss wie dargestellt ändern und die Änderungen per 1. Januar 2024 in Kraft setzen:

Bisher:	Änderung:
<p>§ 10 Abs. 2 Die Pauschale nach Abs. 1 wird in drei Kategorien unterschieden: 1. Gebäudeversicherungswert ab 1 Mio. bis 2.9 Mio. Franken 2. Gebäudeversicherungswert ab 3 Mio. Franken bis 7.9 Mio. Franken 3. Gebäudeversicherungswert ab 8 Mio. Franken.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Die Pauschale nach Abs. 1 wird in drei Kategorien unterschieden: 1. Kategorie 1 2. Kategorie 2 3. Kategorie 3</p>
<p>§ 11 Abs. 2 Die Höhe der Immobilienbeitragspauschale nach § 10 Abs. 2 wird im Abstand von vier Jahren durch den Kirchenrat überprüft und von der Synode festgelegt.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Die Höhe der Immobilienbeitragspauschale und die Festlegung der Staffelung der Kategorien nach § 10 Abs. 2 wird im Abstand von mindestens vier Jahren durch den Kirchenrat überprüft und von der Synode festgelegt.</p>
<p>§ 17 Abs. 2 Ziff. 4 4. die Pauschalen aus § 10 Abs. 2 auf Grundlage der Überprüfung nach § 11</p>	<p>§ 17 Abs. 2 Ziff. 4 4. die Pauschalen und die Staffelung der Kategorien aus § 10 Abs. 2 auf Grundlage der Überprüfung nach § 11</p>

B Festlegung der Parameter des Finanzausgleichs für das Jahr 2024

1. Ausgangslage Kirchensteuerertrag

1.1 Kirchensteuerertrag

Der Kirchensteuerertrag der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau ist 2022, nach einer leichten Steigerung im 2021, wieder gesunken. Die Kirchgemeinden haben im vergangenen Jahr CHF 1'685'148 weniger eingenommen als im Vorjahr 2021 (- 4.68 %). Die Basis bildet der Bruttosteuerertrag, das heisst die Steuern der natürlichen und juristischen Personen vor Abzug der Bezugsprovisionen der Gemeinden, ohne Einbezug der Grundstückgewinnsteuern.

Wenn man den Steuerertrag steuerfussbereinigt betrachtet, das heisst hochgerechnet auf 100 %, so ist die Abnahme noch - 2.63 % zum Vorjahr. Daraus lässt sich die Steuerkraft errechnen: Der auf den einheitlichen Steuerfuss von 100 % hochgerechnete Kirchensteuerertrag wird durch die Anzahl Katholikinnen und Katholiken im Kanton dividiert. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sank die Steuerkraft 2022 um 1.47 %.

	2018	2019	2020	2021	2022
effektiver Steuerertrag	36'697'530	37'048'972	35'772'820	36'040'342	34'355'194
	+ 3.57 %	+ 0.96 %	- 3.44 %	+ 0.75 %	- 4.68 %
auf Steuerfuss von 100 % hochgerechneter Steuerertrag	187'312'212	193'078'229	183'441'177	190'007'596	185'007'061
	+ 3.53 %	+ 3.08 %	- 4.99 %	+ 3.58 %	- 2.63 %
Katholik(inn)en	83'604	82'968	82'081	80'851	79'897
Steuerkraft	2'240	2'327	2'235	2'350	2'316
	+ 4.05 %	+ 3.87 %	- 3.96 %	+ 5.16 %	- 1.47 %

2. Aktuelle Zahlen

2.1 Finanzausgleich 2023

Im Jahr 2023 hat die Landeskirche folgende Finanzausgleichsbeiträge (ohne Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge) ausbezahlt:

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	Steuerfuss 2022	Steuerfuss 2023	Pro Kopf Steuerertrag TG max./ Differenz pro Kopf	Modus bis 2023	Alter Modus bis 2022	Finanzausgleich 2023	Finanzausgleich 2022
				429.99				
Bettwiesen	537	25	25	30	15'927.50	0	15'927.50	0
Fischingen	1'267	27	27	136	171'746.40	0	171'746.40	189'493.50
Hagenwil	292	27	27	155	45'398.50	0	45'398.50	49'757.70
Heiligkreuz	161	29	29	277	44'664.90	0	44'664.90	47'847.80
Homburg	477	28	28	102	48'436.00	0	48'436.00	47'830.80
Leutmerken					fusioniert			41'172.40
Schönholzersw.					fusioniert			21'626.10
Welfensberg	155	27	27	266	41'175.70	0	41'175.70	35'099.90
Wertbühl					fusioniert			23'724.20
Wuppenau	377	29	29	217	81'758.80	0	81'758.80	53'101.20
Total					449'107.80	0	449'107.80	509'653.60

Die Summe der Finanzausgleichsbeiträge lag damit 2023 bei CHF 449'107.80. Im Vorjahr lag die Summe noch bei CHF 509'653.60. Dies bedeutet eine Reduktion von rund CHF 60'500.

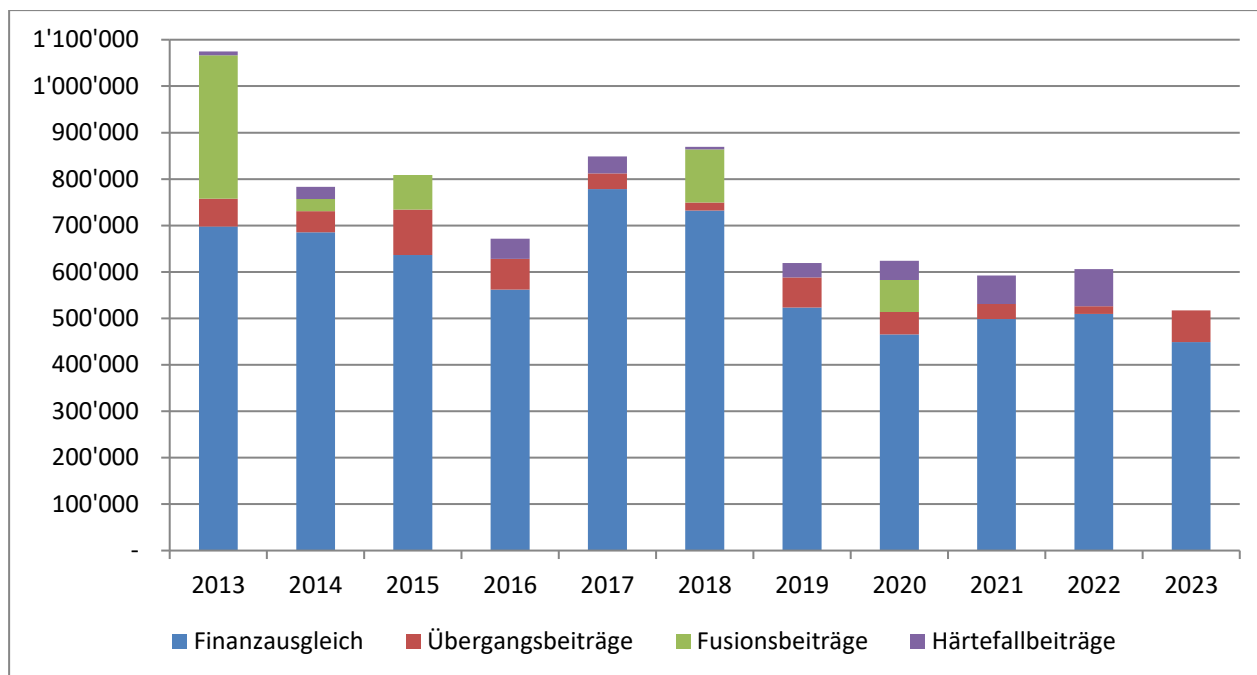
Die Berechnungsgrundlage für diese Finanzausgleichsbeiträge basiert auf dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Finanzausgleichsgesetz.

Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge 2023

Die Summe aller dem Finanzausgleich belasteten Beitragsarten, das heisst einschliesslich Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge, sank auf CHF 517'348.80.

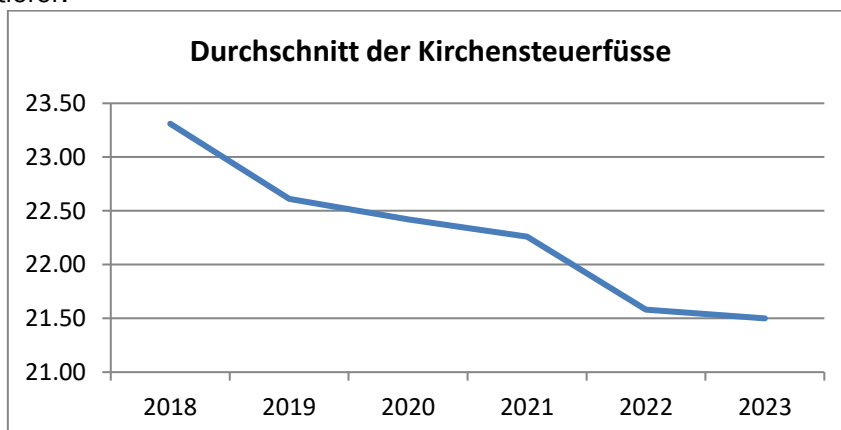
Im Jahr 2023 zahlte die Landeskirche Übergangsbeiträge in der Höhe von CHF 68'241. Diese gehen an die Kirchgemeinde Wertbühl-Bussnang (für die früheren Kirchgemeinden Bussnang, Leutmerken, Schönholzerswilen und Wertbühl). Die Fusion erfolgte per 2023, die Übergangsbeiträge laufen noch bis Ende des Jahres 2026.

Der Kirchenrat hat im laufenden Jahr bislang keine Härtefallbeiträge ausbezahlt.



2.2 Allgemeine Entwicklungen mit Auswirkung auf den Finanzausgleich

Die Kirchgemeinden haben im letzten Jahr ihre Steuerfüsse mehrheitlich beibehalten, elf Kirchgemeinden haben ihren Steuerfuss gesenkt. Lag der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Steuerfüsse 2018 noch bei 23.31 %, so betrug er 2022 noch 21.50 % und lag damit um 1.81 Prozentpunkte tiefer.



Die Entwicklung der Kirchensteuerfüsse ist ein wesentlicher Indikator für die Festlegung des sogenannten massgebenden Steuerfusses, ab welchem Kirchgemeinden finanzausgleichsberechtigt sind.

Würden die nicht finanzausgleichsberechtigten Gemeinden ihre Steuerfüsse weiter senken, wäre eine Senkung des massgebenden Steuerfusses angezeigt. Unter dem Aspekt der aktuellen kirchenpolitischen Situation und der schwierig einschätzbaren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sieht der Kirchenrat aktuell keine Veranlassung, einen Anreiz zu schaffen, dass die finanzausgleichsberechtigten Gemeinden den Steuerfuss senken.

Der für den Finanzausgleich massgebende Steuerfuss soll 2024 aus den erwähnten Gründen auf den in der Modellrechnung für die neue Gesetzesgrundlage eingesetzten 24 % festgelegt werden.

3. Erwägungen

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen und kirchlichen Situation sowie der Reduktion der Komponenten des Finanzausgleichs von fünf auf drei hält es der Kirchenrat für angezeigt, unter Berücksichtigung der unter «A» beantragten Gesetzesänderung die Parameter auf das Jahr 2024 entsprechend der Modellberechnung festzulegen. Für das Jahr 2024 ist mit einer Auszahlung an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden in der Höhe von CHF 600'000 zu rechnen.

3.1 Massgebender Steuerfuss

Der massgebende Steuerfuss ist eine zentrale Marke für den Finanzausgleich. Ab diesem Steuerfuss ist eine Kirchgemeinde grundsätzlich finanzausgleichsberechtigt; sie erhält aber nur dann tatsächlich Finanzausgleichsbeiträge, wenn der theoretisch errechnete Finanzbedarf höher ist als der auf den massgebenden Steuerfuss umgerechnete Steuerertrag.

Auf Grundlage der Modellberechnung für den Finanzausgleich ist es aus Sicht des Kirchenrats angezeigt, den für den Finanzausgleich massgebenden Steuerfuss auf 24 % festzusetzen.

3.2 Pro-Kopf-Kosten

Gegenstand der Pro-Kopf-Kosten sind die seelsorglichen Grundaufgaben, deren Aufwand im Verhältnis zur Grösse der Kirchgemeinde und damit zur Mitgliederzahl steht. Die Pro-Kopf-Kosten sollen, wie in der Modellrechnung zur Gesetzesgrundlage vorgeschlagen, auf den Betrag von CHF 400 festgesetzt werden. Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen kantonalen Steuerertrag pro Person.

3.3 Immobilienbeitragspauschale

Den finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden wird ein pauschaler Immobilienbeitrag vergütet. Grundlage bilden die Gebäudeversicherungswerte (GVW) der Sakralgebäude, die in der Unterhaltspflicht der Kirchgemeinden stehen.

Unter Berücksichtigung der in «A» beantragten Gesetzesänderung beantragt der Kirchenrat der Synode, für die Berechnung des Finanzausgleichs für das Jahr 2024 folgende Pauschalbeträge zu beschliessen:

Gebäudeversicherungswert ab 1.8 Mio. bis 3.9 Mio. Franken	CHF 35'000
Gebäudeversicherungswert ab 4.0 Mio. bis 8.4 Mio. Franken	CHF 45'000
Gebäudeversicherungswert ab 8.5 Mio. Franken	CHF 55'000

4. Anträge B

Der Kirchenrat beantragt, die Parameter des Finanzausgleichs seien für das Jahr 2024 wie folgt festzulegen:

- a) Der massgebende Steuerfuss gemäss § 3 FAGKL beträgt **24 %**.
- b) Der Pro-Kopf-Kosten-Parameter gemäss § 9 FAGKL beträgt für alle Kirchgemeinden **CHF 400 pro Katholik/-in**.
- c) Die Kategorien der Gebäudeversicherungswerte und die Immobilienbeitragspauschalen gemäss § 10 Abs. 2 FAGKL betragen:
 - 1. Kategorie 1: Gebäudeversicherungswert ab 1.8 Mio. bis 3.9 Mio. Franken: **CHF 35'000**
 - 2. Kategorie 2: Gebäudeversicherungswert ab 4.0 Mio. bis 8.4 Mio. Franken: **CHF 45'000**
 - 3. Kategorie 3: Gebäudeversicherungswert ab 8.5 Mio. Franken: **CHF 55'000**

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Cyrill Bischof

Michaela Berger-Bühler